

Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Erhöhung des Ortsverkehrsbeitrages und Bereitstellung
finanzieller Mittel für touristische Ausflugsverkehre

23-124

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Änderung des «Beschlusses über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)» vom 6. April 2009 (SHR 743.110; (Umsetzung Motion Daniel Preisig / Christian Di Ronco 2021/3 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» vom 18. Januar 2021, nachfolgend Ziff. I.) und zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (GöV; SHR 743.100; Beiträge an den Ausflugsverkehr [Schiff- und Busfahrt], nachfolgend Ziff. II.). Unseren Anträgen schicken wir folgende Ausführungen voraus:

I. Motion Daniel Preisig / Christian Di Ronco 2021/3 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» vom 18. Januar 2021

1. Ausgangslage

Mit der Motion vom 18. Januar 2021 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Erhöhung des Kantonsbeitrags an den öffentlichen Ortsverkehr von 18 % auf 20 % zu unterbreiten. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs so zu überarbeiten, dass sich der Kanton mit mindestens 20 % an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Ortsverkehrs beteiligen kann. Der Kantonsrat hat die Motion in seiner Sitzung vom 5. Juli 2021 mit 28 : 19 Stimmen erheblich erklärt.

Die Motion wird damit begründet, dass im Rahmen des Entlastungsprogrammes EP14 die Beteiligung des Kantons an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Ortsverkehrs von 20 % auf 18 % reduziert wurde (Beschluss des Kantonsrates vom 11. Januar 2016, Amtsblatt Nr. 2016/2 vom 15. Januar 2016, Seite 79 sowie Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016, Amtsblatt Nr. 2016/4 vom 29. Januar 2016, Seite 194). Damals wurde mit einer Opfersymmetrie argumentiert, wobei auf den Regionallinien (Linie 21) gleichermassen gespart wurde wie in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfluss. Zwischenzeitlich wurde der Takt auf der Linie 21 wieder angepasst und der Kanton trägt zusammen mit dem Bund die dafür höheren Kosten. Am Ortsverkehr beteiligt sich der Kanton

nach wie vor mit 18 % statt wie zuvor mit 20 %. Um die Kostenbeteiligung ausgewogen zu gestalten (Gleichbehandlung von Stadt und Land), soll die Kostenbeteiligung des Kantons am öffentlichen Ortsverkehr nun wieder auf 20 % erhöht werden.

2. Regelungsbedarf

2.1 Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schaffhausen

Im öffentlichen Verkehr wird unterschieden zwischen Fernverkehr (eigenwirtschaftlich erbracht von der SBB im Rahmen der Konzession des Bundesamtes für Verkehr [BAV]), Regional- und Ortsverkehr, sowie Ausflugsverkehr. Der Regionalverkehr (RPV) wird von Kanton und Bund bestellt und finanziert. Vom Kantonsanteil (51 %) werden 25 % an die Gemeinden weiterverrechnet, wobei der Gemeindebeitrag zur einen Hälfte von der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte vom Verkehrsangebot (Anzahl Kurse pro Tag) abhängig ist. Der Ortsverkehr wird im Kanton Schaffhausen gemäss Art. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (GÖV; SHR 743.100) von der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und Beringen bestellt und finanziert. Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich aktuell mit einem Betrag von 18 % an den ungedeckten Betriebskosten.

2.2 Ortsverkehr: Erhöhung des Kantonsbeitrages von 18 % auf 20 %

Grundlage für die «Spielregeln» beim Ortsverkehr ist - wie oben erläutert - das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Art. 9 Abs. 2 GÖV hält fest, dass der Kanton im Ortsverkehr Beiträge zwischen 15 und 25 Prozent der ungedeckten Betriebskosten leistet. In Art. 9 Abs. 3 GÖV wird festgelegt, dass diese Beiträge 2.5 Mio. Franken (indexiert) nicht übersteigen dürfen.

Die exakte Quote wurde im Zusammenhang mit dem «Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)» vom 6. April 2009 auf 20 % festgelegt (SHR 743.110) und zuletzt am 11. Januar 2016 im Rahmen des Sparprogrammes «EP14» zur Entlastung des Staatshaushaltes auf 18 % reduziert. Diese Reduktion soll nun wieder rückgängig gemacht und der Kantonsbeitrag an den Ortsverkehr wieder auf 20 % angehoben werden. Entsprechend ist der «Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)» vom 6. April 2009 zu ändern. Gemäss Art. 13 Abs. 3 GÖV hat der Regierungsrat die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

2.3 Anhebung der maximalen Beiträge von 2.5 Mio. Franken auf Fr. 3.5 Mio. Franken (Art. 9 Abs. 3 GÖV)

Gemäss Art. 9 Abs. 3 GÖV dürfen die Mittel, also der Kantonsbeitrag an den Ortsverkehr, pro Jahr 2.5 Mio. Franken nicht übersteigen. Aktuell beträgt der Kantonsbeitrag durch dessen Indexierung rund 2.6 Mio. Franken. Auch der in der Motion von Daniel Preisig und Christian Di Ronco geforderten

Erhöhung des in Art. 9 Abs. 3 festgehaltenen Kostendachs, will der Regierungsrat deshalb nachkommen, da ansonsten die Erhöhung auf 20 % keine Wirkung entfaltet. Der Ausbau des Ortsverkehrs und dessen Elektrifizierung in den vergangenen Jahren zeigt sich in der Entwicklung der Kosten, welche in diesem Jahr um 34 % höher ausfallen als 2019 (siehe Tabelle unten). Die in der Tabelle dargestellte Entwicklung der Kosten und der Kantonsabgeltungen an den ungedeckten Kosten im Ortsverkehr zeigt auf, dass der Kantonsbeitrag mit dem heute gültigen (indexierten), Maximalbetrag von Franken 2.6 Mio. nicht mehr 18 %, sondern effektiv nur 13.8 % (in 2023) beträgt.

in CHF	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023*
Total Kosten	23'353'227	25'351'277	28'504'328	28'188'330	31'265'996
Total Erträge	13'511'938	10'911'416	11'919'174	13'533'235	12'671'760
Total ungedeckte Kosten	9'841'289	14'439'861	16'585'154	14'655'095	18'594'236
Abgeltungen Kanton in CHF	1'811'000	2'083'050	2'450'286	2'571'000	2'571'000
Abgeltungen Kanton in % der ungedeckten Kosten	18%	14%	15%	18%	13.8%

* in 2023 sind die Werte aus der Offerte abgebildet - Jahre 2019 bis 2022 entsprechen IST-Werte

Würde man also den Maximalbetrag bei 2.5 Mio. Franken belassen, hätte die Erhöhung von 18 % auf 20 % keinerlei Effekt. Entsprechend ist der maximale Betrag neu auf 3.5 Mio. Franken anzuheben. Zudem soll der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 (statt November 2005) zur Anwendung kommen; der Maximalbetrag verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes. Obwohl die vbsh aktuell noch keine konkretisierte Mittelfristplanung mit Horizont 2026 für den Ortsverkehr vorliegen hat und zahlreiche Begehren zur Erschliessung anstehen (beispielsweise des Mühlentals, des neuen Strassenverkehrsamtes sowie des Polizei- und Sicherheitszentrums und des neuen Quartiers Pantli), hält der Regierungsrat an einer Plafonierung des Ortsverkehrsbeitrags fest, wobei die Obergrenze neu auf 3.5 Mio. Franken festgelegt werden soll. Dieser Beitrag soll für die kommenden Jahre ausreichen, insbesondere da der Kanton zur Deckung der markanten Kostensteigerung seit 2019 beiträgt. Ohne eine Plafonierung hätte der Kanton keinerlei Möglichkeiten mehr, weitere Kostensteigerungen zu begrenzen. Im Übrigen haben auch die Motionäre eine (neue) Obergrenze und nicht dessen Aufhebung verlangt, schreiben sie doch, «um den kantonalen Kostenanteil erhöhen zu können, bedarf es nicht nur eines neuen Beschlusses des Kantonsrats, sondern auch die Erhöhung/Anpassung des in Art. 9 Abs. 3 festgehaltenen Kostendachs».

2.4 Zusammenfassend ergeben sich in Bezug auf den Ortsverkehr folgende Änderungen:

Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) vom 6. April 2009 (SHR 743.110)

Ziff. 2 Abs. 1 (bisher)	Ziff. 2 Abs. 1 (neu)
Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 18 Prozent festgelegt.	Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 20 Prozent festgelegt.

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (SHR 743.100)

Art. 9 Abs. 3 (bisher)	Art. 9 Abs. 3 (neu)
Pro Jahr dürfen diese Mittel 2,5 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2005; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes	Pro Jahr dürfen diese Mittel 3.5 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 ; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes

II. Beiträge an den Ausflugsverkehr (Schiff- und Busfahrt)

1. Ausgangslage

Für den Regional- und Ortsverkehr sind die Rahmenbedingungen der Mitwirkung des Kantons Schaffhausen klar geregelt in Gesetz, Verordnung und mit dem Beschluss des Kantonsrats bezüglich Beitragshöhe. Für den Ausflugsverkehr hingegen besteht derzeit keine entsprechende Regelung. Mit diesem Antrag sollen deshalb die Unklarheiten beseitigt und die gesetzliche Grundlage präzisiert werden. Gemäss Art. 3 Abs. 3 GöV kann der Kanton auch Vereinbarungen für den Güter- und Ausflugsverkehr abschliessen sofern ein «vorrangiges kantonales Interesse» besteht.

Der Freizeitverkehr und damit auch der touristische Ausflugsverkehr gewinnen an Bedeutung im öffentlichen Personenverkehr. Auch im Kanton Schaffhausen gibt es Angebote im touristischen Ausflugsverkehr. Ein beliebtes Angebot ist beispielsweise die Rheinschiffahrt der Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh). Der Kanton Schaffhausen hat die URh in den letzten Jahren jeweils mit jährlich knapp 100'000 Franken unterstützt. Ein neueres Angebot ist der «Randenbus» (Ausflugbus auf den Mäserich (bestehend), Ausflugsbusse auf den Siblinger-Randen (voraussichtlich ab 2024) und ins Eschheimertal), der sich in den letzten beiden Jahren zu einem beliebten öffentlichen Transportmittel auf den Randen etabliert hat. Der Kanton Schaffhausen hat diesen Ausflugs-Busverkehr mit einer Anschubfinanzierung in der Startphase unterstützt. Es ist mit weiteren Anfragen zu rechnen. In Bezug auf die finanzielle Unterstützung fehlt im Ausflugsverkehr jedoch - wie beschrieben - eine genügende gesetzliche Grundlage. Dieser Umstand soll nun mit einer klaren Regelung für zukünftige Anfragen seitens Ausflugsverkehre geklärt werden. Sinnvolle Angebote für Sammeltransporte sollen nicht nur mit einer Anschubfinanzierung, sondern auch langfristig unterstützt werden können.

2. Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (SHR 743.100)

Mit Blick auf den öffentlichen Verkehr mit Erschliessungsfunktion ist ein kostendeckender Betrieb von Ausflugsbussen in der Regel nicht realistisch. Er kann aber dazu beitragen, die Belastung naturnaher Räume vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten. So kann durch gezielte Massnahmen der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Nahverkehrs weiter ausgebaut werden. Daher hat der Kanton Schaffhausen ein Interesse an solchen Angeboten und entsprechend ist er auch bereit,

diese mitzufinanzieren. Mit dieser Gesetzesanpassung soll nun eine Gleichbehandlung aller Gesuchsteller und eine Vereinfachung der Bewilligung solcher Angebote geschaffen werden.

Da das kantonale Interesse und die Kriterien zur Bewertung von Angeboten im Bereich Schifffahrt und Sammeltransporte nicht deckungsgleich sind, rechtfertigt es sich, eine Differenzierung im Gesetz und in der Verordnung vorzunehmen. So gibt es beispielsweise für die Beiträge an die URh eine Leistungsvereinbarung und die Strecke Schaffhausen - Stein am Rhein wird mit einem fahrplanmässigen Linienbetrieb bedient.

2.1 Schifffahrt

Art. 9a (Touristischer Schifffahrtsverkehr) neu

Für die Förderung des touristischen Schifffahrtsverkehrs auf dem Rhein im fahrplanmässigen Linienbetrieb zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein stehen pro Jahr max. 150'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.

Erläuterung

Die URh ist einer der fünf Leuchttürme (Rheinfall, Stadt Schaffhausen, Stadt Stein am Rhein, Landschaft/Genuss) des touristischen Angebots im Kanton Schaffhausen. Die Strecke zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein zählt zu den schönsten Stromfahrten Europas und hebt sich durch die Fahrt auf der Flusslandschaft von den übrigen Schweizer Seen-Schifffahrten ab. Die URh versteht sich als einen Teil eines umfassenden touristischen Erlebnisprogramms in der Region und vermarktet das vielfältige Angebot in der Schweiz und Deutschland. Jährlich steigen rund 250'000 URh-Passagiere in Schaffhausen und Stein am Rhein ein oder aus. Diese Touristen besuchen die beiden Schaffhauser Städte vor oder nach ihrer Schifffahrt und stärken so wesentlich die touristische Wertschöpfung im Kanton Schaffhausen. Der Kanton Schaffhausen leistet jährlich einen finanziellen Beitrag zum Fahrplanbetrieb auf dieser herausfordernden naturbelassenen Rheinstrecke. Alle angefahrenen Gemeinden und Städte an der URh Strecke beteiligen sich nach einem festgelegten Schlüssel mit einem jährlichen Beitrag von insgesamt knapp acht Prozent am Aufwand für den fahrplanmässigen Betrieb der Schifffahrtsgesellschaft. Mit diesem neuen Gesetzesartikel soll eine Präzisierung für zukünftige Unterstützungsleistungen geschaffen werden.

2.2 Ausflugsverkehr auf der Strasse («Sammeltransporte»)

Art. 9b Abs. 1 (Ausflugsverkehr mit Sammeltransporten) neu

¹ *Für die Förderung des Ausflugsverkehrs mit Sammeltransporten stehen pro Jahr max. 50'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.*

² *Der Beitrag des Kantons beträgt maximal 20 % der ungedeckten Kosten.*

³ Die Anträge für eine Förderung von touristischen Sammeltransporten müssen bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr eingegangen sein. Die Förderung wird nach Eingang der Anträge bearbeitet. Sobald die maximale Fördersumme von 50'000 Franken aufgebraucht ist, können keine Beiträge mehr geleistet werden.

Erläuterung

Um den zunehmenden Anfragen von Busausflugsverkehren gerecht zu werden, soll mit dem neuen Gesetzesartikel eine klare Regelung geschaffen werden, wie mögliche Unterstützungen seitens Kanton in Zukunft wahrgenommen werden können. Um eine Unterstützung seitens Kanton zu erhalten, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen: Es darf kein Linienverkehr konkurrenziert werden und es sollen touristische «Hotspots» im Kanton Schaffhausen erschlossen werden. Dadurch wird es zu einer (gewünschten) Reduzierung der Anreise mit dem motorisierten Individualverkehr kommen. In den Absätzen 2 und 3 werden die «Spielregeln» definiert, sodass Rechtssicherheit besteht. Demnach sind die Anträge für eine Förderung von touristischen Sammeltransporten bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Sobald die Mittel von 50'000 Franken aufgebraucht sind, können keine Beiträge mehr geleistet werden. Solche Gesuche werden ins Folgejahr übertragen und bearbeitet. Mit Sammeltransporten soll sichergestellt werden, dass als Transportmittel für den Ausflugsverkehr nicht nur Busse in Frage kommen, sondern zum Beispiel auch ein Road Train oder sogar Personenwagen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund von klar definierten Maximalbeträgen (jeweils mit dem Landesindex für Konsumentenpreise indexiert) sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton bekannt und klar begrenzt. Beispielsweise erhöhen sich die Beiträge beim Ausflugsverkehr auf max. 200'000 Franken pro Jahr (aktuell sind es 120'000 Franken). Der Kanton gibt pro Jahr für die Förderung des öffentlichen Verkehrs rund 14 Mio. Franken aus. Somit stellen die Kosten für die Ausflugsverkehre finanziell einen sehr untergeordneten Betrag von rund 1.4 % der Gesamtkosten dar.

IV. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch eine Unterstützung von Ausflugsverkehren durch den Kanton wird der Tourismus attraktiver und fördert die wirtschaftliche Kraft des Kantons insgesamt. Neben den bereits etablierten Angeboten wie beispielsweise die Rheinschiffahrt oder der Randenbus erhöht sich die Attraktivität durch neue Angebote und der Tourismus wird zusätzlich davon profitieren.

Auf die Gemeinden ohne Ortsverkehr hat die neue Gesetzesregelung keine finanziellen Auswirkungen, da es keine Weiterverrechnung des Ortsverkehrsbeitrages gibt. Gemeinden mit Ortsverkehr werden entsprechend der Erhöhung des Beitrags an den Ortsverkehr entlastet. Zusätzlich können betroffene Gemeinden von weniger Individualverkehr und einer höheren Wertschöpfung durch gesteigerten Tourismus profitieren.

V. Auswirkungen auf das Klima

Nehmen mehr Touristen das Angebot des Ausflugsverkehrs in Anspruch und verzichten auf den motorisierten Individualverkehr, nimmt die Verkehrsbelastung im Kanton Schaffhausen ab, es wird weniger CO₂ ausgestossen und somit die Umwelt entlastet. Entsprechend unterstützt die Vorlage die Ziele der kantonalen Klimastrategie des Kantons zur Veränderung des Modalsplits und zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussentwurf betreffend Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) vom 6. April 2009 sowie dem im Anhang 2 beigefügten Gesetzesentwurf betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 zuzustimmen sowie die Motion Preisig / Di Ronco vom 18. Januar 2021 mit dem Titel «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 21. November 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

Anhang 1: Beschlussentwurf betreffend Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)

Anhang 2: Gesetzesentwurf betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Beschluss

über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) wird wie folgt geändert.

Ziff. 2. Abs. 1

¹ Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 20 Prozent festgelegt.

II.

¹ Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs befindet der Kantonsrat abschliessend über diesen Beschluss.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

**Gesetz
über die Förderung des öffentlichen Verkehrs**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz

I.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3

³ Pro Jahr dürfen diese Mittel 3.5 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.

Art. 9a

Für die Förderung des touristischen Schifffahrtsverkehrs auf dem Rhein im fahrplanmässigen Linienbetrieb zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein stehen pro Jahr max. 150'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.

Touristischer
Schifffahrts-
verkehr

Art. 9b

¹ Für die Förderung des Ausflugsverkehrs mit Sammeltransporten stehen pro Jahr max. 50'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.

Ausflugsver-
kehr mit Sam-
meltransporten

² Der Beitrag des Kantons beträgt maximal 20 % der ungedeckten Kosten. Die Anträge für eine Förderung von touristischen Sammeltransporten müssen bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr eingegangen sein.

³ Die Förderung wird nach Eingang der Anträge bearbeitet. Sobald die maximale Förder-summe von 50'000 Franken aufgebraucht ist, können keine Beiträge mehr geleistet werden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: